

ZH_OBERGERICHT SB150483 vom 2. Mai 2016

ZH Obergericht, 2016-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150483

FR: ZH_OBERGERICHT SB150483 du 2 mai 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB150483 del 2 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

Umfang der Berufung Mit der Berufung wird der Schuldspruch der Vorinstanz (Disp. Ziff. 1) sowie die Sanktion und deren Vollzug bzw. die Bussenumwandlung (Disp. Ziff. 2 bis 4) angefochten. Es wird ein Schuldspruch und eine Sanktion im Sinne der Anklage beantragt (Urk. 54 S. 2). Nachdem der Beschuldigte jedoch anlagegemäss des fahrlässigen Fahrens in fahruntüchtigem bzw. angetrunkenem Zustand schuldig gesprochen wurde (Disp. Ziff. 1 zweites Lemma), ist die Staatsanwaltschaft in dieser Hinsicht nicht beschwert. Anlässlich der Berufungsverhandlung präzisierte die Staatsanwaltschaft denn auch, dass lediglich der Schuldspruch der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG angefochten sei (Prot. II S. 10; Urk. 78 S. 1). Mithin ist das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich des Schuldspruchs des Fahrens in fahruntüchtigem bzw. angetrunkenem Zustand (Disp. Ziff. 1 zweites Lemma), der Kostenfestsetzung (Disp. Ziff. 6) und der Kostenregelung (Disp. Ziff. 7) in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist. Die Rechtskraft der Herausgabe des beschlagnahmten Fahrzeugs (Disp. Ziff. 5) wurde wie eingangs erwähnt bereits mit Beschluss vom 11. Februar 2016 festgestellt (Urk. 71).

E. 2

Erwägungen der Vorinstanz Die Vorinstanz kam im angefochtenen Urteil im Wesentlichen zum Schluss, es sei erstellt, dass der Beschuldigte sein Fahrzeug an besagter Kreuzung sehr stark beschleunigt habe, sodass es zum Unfall gekommen sei (Urk. 49 S. 8). Sie hielt - 8 - die Feststellungen im Gutachten des Forensischen Instituts Zürich (FOR) vom 22. Juli 2014 (Urk. 10) für überzeugend, wonach die Reifenspuren eine Beschleunigung am physikalischen Grenzbereich dokumentierten. Die Kollision des Fahrzeughecks mit der Verkehrsinsel sei direkt auf die extreme Beschleunigung zurückzuführen gewesen. Die diesbezüglichen Einwendungen der Verteidigung erschütterten die Schlussfolgerungen des Gutachtens nicht. Dieses überzeuge im Kern und werde bezüglich Beschleunigung durch die Aussagen des Zeugen D._____ gestützt. Im Tatzeitpunkt habe klare Sicht geherrscht, die Fahrbahn sei trocken gewesen und habe sich in gutem Zustand befunden. Die Kreuzung sei übersichtlich und auch bei Dunkelheit gut ausgeleuchtet gewesen. Der Unfallort liege in einem ruhigen Wohn- und Geschäftsviertel ohne nennenswerte Nachtaktivitäten für Publikum, mit welchem auf der Strasse zu rechnen wäre (vgl. Urk. 49 S. 8). In subjektiver Hinsicht erwog die Vorinstanz, der Beschuldigte habe gewusst, dass sein Fahrzeug bezüglich der Beschleunigungswerte die überwiegende Mehrheit der anderen Fahrzeuge weit hinter sich lasse. Die Risiken seiner Fahrweise seien ihm bewusst gewesen. Aufgrund der örtlichen und zeitlichen Begebenheiten könne jedoch nicht erstellt werden, dass der Beschuldigte bei seiner Aktion wissentlich schwere Verletzungen anderer Verkehrsteilnehmer oder gar Menschenleben riskiert habe. Dagegen spreche nicht nur der

vermutlich dünne Verkehr um die Tatzeit, sondern auch die grosse Gefahr, in die sich der Beschuldigte durch seine Fahrweise selber gebracht habe und die auch in seinen erheblichen Verletzungen ihren Niederschlag gefunden habe (Urk. 49 S. 8 f.).

E. 3

Standpunkte im Berufungsverfahren Die Staatsanwaltschaft macht mit der Berufung geltend, die Vorinstanz stuft die vom Beschuldigten hervorgerufene Gefahr deutlich zu tief ein. Der Beschuldigte habe in der Stadt Zürich, kurz nach Mitternacht, wo noch zahlreiche besonders gefährdete Fussgänger und Zweiradfahrer unterwegs seien, die Herrschaft über das Fahrzeug verloren. Wenn sich auf dem Trottoir im fraglichen Bereich Fussgänger befunden hätten, wären diese mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit schwer verletzt oder gar getötet worden. Auch für den Mitfahrer des Beschuldigten habe

- 9 - eine hohe Gefahr bestanden, dass er verletzt oder gar getötet hätte werden können. Die Staatsanwaltschaft sei der Auffassung, der Beschuldigte habe diese Kurve wie ein Rennfahrer befahren, der derart nahe an der physikalischen Limite in eine Kurve fahre, dass er hoffe, die Haftung der Reifen reiche noch ganz knapp aus, um die Kurve meistern zu können. Das Auto des Beschuldigten weise Leistungsdaten auf, welche sich nur mit sehr wenigen anderen Fahrzeugen vergleichen lassen würden. Der Beschuldigte habe das Auto bereits seit zwei Jahren gefahren und sei auch mit der Strecke vertraut gewesen. Ein Befahren der Kurve derart am äussersten Limit, sodass das Fahrzeug ins Driften komme, sei einerseits hinsichtlich der Beschleunigung und andererseits hinsichtlich der Querschleunigung beim Befahren der Kurve selbst von einer sportlichen Fahrweise derart weit entfernt, dass davon auszugehen sei, dass dieses Fahren am Limit wissentlich erfolgt sei. Das Befahren einer Kurve in der Stadt Zürich wie an einem Bergrennen sei unter den Tatbestand von Art. 90 Abs. 3 SVG zu subsumieren. Dem Beschuldigten werde nicht vorgeworfen, er habe schwere Verletzungen oder gar den Tod von anderen Verkehrsteilnehmern oder seines Mitfahrers in Kauf genommen. Ihm werde lediglich vorgeworfen, dass er im Wissen um eine solche Gefahr wie ein Rennfahrer gefahren sei. Zu den rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz sei sodann anzumerken, dass auch ein Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die konkreten Verhältnisse vorliege, weshalb im Übrigen auch Art. 32 Abs. 1 SVG als verletzt erachtet werden müsse (Urk. 50 S. 1 f.; Urk. 78 S. 2 ff.). Die Verteidigung bringt dagegen vor, der Beschuldigte habe zwar einen Fehler begangen und habe zu stark in die Kurve beschleunigt, dabei sei er aber nicht vorsätzlich das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingegangen. Ein solches Risiko habe er auch nicht in Kauf genommen. Vielmehr habe der Beschuldigte die Gefährlichkeit seines Verhaltens unterschätzt, wobei er gleichzeitig auch seine eigene Fähigkeit bzw. die Fahrt an sich überschätzt habe. Betreffend das Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom 27. Juli 2014 hielt der Verteidiger – wie bereits vor Vorinstanz – fest, dass dieses hauptsächlich auf Kreidestrichen und nicht auf tatsächliche Reifenspuren basiere. Tatsächliche Pneuabdruckspuren seien in der Fotodokumentation nur an wenigen Stellen ersichtlich. Das Gutachten werfe im Übrigen einige Fragen auf, welche nicht be-

- 10 - antwortet werden könnten und enthalte Behauptungen, die nicht nachvollziehbar seien. Die Kurvenfahrt des Beschuldigten sei zwar rasant, aber noch nicht grenzwertig gewesen. Das Fahrzeug sei bei lediglich geringem Schwimmwinkel kontrollier- und beherrschbar geblieben. Die Kollision mit der Mittelinsel – mit dem linken Vorder- oder Hinterrad – sei infolge einer Fehleinschätzung des Beschuldigten erfolgt, welche durch

dessen Alkoholisierung und die grössere hintere Spurbreite des Fahrzeugs begünstigt worden sei. Dass er sich allenfalls für lediglich 0,5 Sekunden nahe am Grenzbereich der physikalischen Haftung befunden habe, habe er aufgrund der stabilen Fahrlage seines Fahrzeugs nicht bemerkt. Selbst wenn er dies aber bemerkt hätte, wäre ihm zudem nicht genügend Zeit geblieben, um angemessen darauf zu reagieren. Ohne den Aufprall an der Mittelinsel wäre die Kurvenfahrt des Beschuldigten zwar rasant, aber unfallfrei abgeschlossen worden. Der Beschuldigte habe einzig die Pflicht zur vorausschauenden Fahrweise und damit seine allgemeine Sorgfaltspflicht missachtet, wobei dies in fahrlässiger Art und Weise erfolgt sei (Urk. 79 S. 1 ff.).

E. 4

Rechtliches Die Vorinstanz hat die Grundsätze zu den Anforderungen an die Beweiswürdigung und die rechtlichen Grundlagen zu den Verkehrsregelverletzungen ausführlich und zutreffend aufgeführt, worauf zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden kann (vgl. Urk. 49 S. 4 f. und S. 9 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Erwägungen verstehen sich als Ergänzungen und Präzisierungen: Wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen, macht sich der qualifizierten groben Verkehrsregelverletzung i.S.v. Art. 90 Abs. 3 SVG strafbar. Demgegenüber kann die grobe Verkehrsregelverletzung i.S.v. Art. 90 Abs. 2 SVG auch fahrlässig begangen werden (Hervorhebungen durch die Kammer).

- 11 - Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB handelt vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt auch bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. Die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit kann im Einzelfall schwierig sein. Sowohl der eventualvorsätzlich als auch der bewusst fahrlässig handelnde Täter wissen um die Möglichkeit des Erfolgeintritts beziehungsweise um das Risiko der Tatbestandsverwirklichung. Hinsichtlich der Wissensseite stimmen somit beide Erscheinungsformen des subjektiven Tatbestands überein. Unterschiede bestehen jedoch beim Willensmoment. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten, das Risiko der Tatbestandserfüllung sich mithin nicht verwirklichen werde. Demgegenüber nimmt der eventualvorsätzlich handelnde Täter den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab. Wer den Erfolg dergestalt in Kauf nimmt, "will" ihn im Sinne von Art. 18 Abs. 2 aStGB. Nicht erforderlich ist, dass der Täter den Erfolg "billigt" (BGE 133 IV 9 E. 4.1, eingehend BGE 96 IV 99 S. 101; BGE 130 IV 58 E. 8.3 m.w.H.). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in diesem Sinne in Kauf genommen hat, muss der Richter – bei Fehlen eines Geständnisses des Beschuldigten – aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Der Richter darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängt, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen,

vernünftig- tigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 130 IV 58 E. 8.4; BGE 125 IV 242 E. 3c mit Hinweisen). Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinne sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (BGE 131 IV 1 E. 2.2; BGE 125 IV 242 E. 3 f).

- 12 - Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft sog. innere Tatsachen und ist damit eine Tatfrage. Eine Rechtsfrage ist hingegen, ob im Lichte der festgestellten Tatsachen der Schluss auf Eventualvorsatz begründet ist. Es ist allerdings nicht zu übersehen, dass sich insoweit Tat- und Rechtsfragen teilweise überschneiden. Der Sachrichter hat daher die in diesem Zusammenhang relevanten Tatsachen möglichst erschöpfend darzustellen, damit erkennbar wird, aus welchen Umständen er auf Eventualvorsatz geschlossen hat (BGE 130 IV 58 E. 8.5; BGE 125 IV 242 E. 3c, je mit Hinweisen). Zu diesen Faktoren gehören das geschaffene Ausmass sowie die Zeitspanne der Gefährdung, die Intensität der Sorgfaltspflichtverletzung, das Handlungsziel und die Motivation, die sich aus der Tat herauslesen lässt, die Handlungsmacht in der konkreten Situation, die Möglichkeit, die Situation einzuschätzen, die Selbstgefährdung, die Einstellung zur Tatbestandsverwirklichung und Massnahmen zur Erfolgsverhinderung (Bürgi, Der Raser im Strafrecht, Zürich/Basel/Genf 2014, S. 84 m.w.H.). Bei Unfällen im Strassenverkehr kann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht ohne Weiteres aus der hohen Wahrscheinlichkeit des Eintritts des tatbestandsmässigen Erfolgs auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. In BGE 133 IV 9 erwog das Bundesgericht, erfahrungsgemäss neigten Fahrzeuglenker dazu, einerseits die Gefahren zu unterschätzen und andererseits ihre Fähigkeiten zu überschätzen, weshalb ihnen unter Umständen das Ausmass des Risikos der Tatbestandsverwirklichung nicht bewusst sei. Einen unbewussten Eventualdolus aber gebe es nicht. Eventualvorsatz in Bezug auf Verletzungs- und Todesfolgen sei bei Unfällen im Strassenverkehr daher nur mit Zurückhaltung in krassen Fällen anzunehmen, in denen sich aus dem gesamten Geschehen ergibt, dass der Fahrzeuglenker sich gegen das geschützte Rechtsgut entschieden habe (a.a.O. E. 4.4). Das Gericht würdigt Gutachten grundsätzlich frei. Es darf jedoch in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von einem Gutachten abweichen und muss Abweichungen begründen. Das Abstellen auf nicht schlüssige Gutachten kann gegen das Willkürverbot verstossen, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern (BGE 130 I 337 E. 5.4.2, BGE 128 I 81 E. 2).

- 13 -

E. 5

Würdigung Der Sachverständige dipl. phys. ETHZ C. _____ kam zum Schluss, er habe anhand der durch den Unfalltechnischen Dienst dokumentierten Reifenspuren, der Sachschäden und der Fahrzeugschäden den Unfallhergang vom Beginn der Reifenspuren bis zur Fahrzeugendlage zuverlässig rekonstruieren können (Urk. 10). Der Beschuldigte sei mit einem geringen Schwimmwinkel (Winkel zwischen der Fahrzeuglängsachse und der Bewegungsrichtung des Fahrzeugschwerpunktes) in Richtung der Verkehrsinsel gedriftet. Aufgrund des Schwimmwinkels sei das linke Hinterrad mit dem Randstein kollidiert und über die Verkehrsinsel gehoben worden. Aufgrund der dadurch kurzzeitig entlasteten Hinterräder habe das Fahrzeug eine leichte Drehung im Uhrzeigersinn um die Hochachse

erfahren, wodurch die Fahrzeuglängsachse zum rechten Fahrbahnrand der Binzmühlestrasse resp. zur späteren Kollisionsstelle ausgerichtet gewesen sei (Urk. 10 S. 4). Aufgrund der Reifenspuren, der daraus eruierten Fahrzeugpositionen und des daraus resultierenden Schwimmwinkels sei erwiesen, dass der Beschuldigte die Kurve leicht driftend und damit im Grenzbereich der physikalischen Haftung befahren habe. Kurvenfahrten im physikalischen Grenzbereich seien äusserst anspruchsvoll für den Lenker und führten – auch bei geübten (Renn-)Fahrern – beim überraschenden Auftauchen eines zusätzlichen Problems zwangsläufig zum Verlust der Herrschaft über das Fahrzeug. Wenn der Beschuldigte mit seinem Fahrzeug nicht gedriftet wäre und das Fahrzeug an der Position neben der Verkehrsinsel keinen Schwimmwinkel gehabt hätte, wäre es nicht zum Anprall des linken Hinterrades gegen den Randstein der Verkehrsinsel gekommen (Urk. 10 S. 5 f.). Das Gutachten des durch die Staatsanwaltschaft bestellten Sachverständigen C._____ vom Forensischen Institut Zürich vom 27. Juli 2014 ist detailliert, die Schlussfolgerung ist ausführlich, lückenlos dokumentiert und insgesamt problemlos nachvollziehbar (vgl. Urk. 10). Der erfahrene Gutachter argumentiert logisch und differenziert vor dem Hintergrund seines breiten Erfahrungsschatzes auf seinem Fachgebiet. Beweismittel, welche diese Schlussfolgerungen in Zweifel ziehen könnten, bestehen nicht. Zudem sprach auch der Mitfahrer D._____ von

- 14 - einer "guten" bzw. starken Beschleunigung im Tatzeitpunkt. Soweit die Verteidigung die Grundlagen des Gutachtens in Zweifel zieht und spekuliert, es handle sich bei den durch den Unfalltechnischen Dienst erstellten Kreidestrichen auf den Fotos (Urk. 15) um Vermutungen (Urk. 38 S. 4; Urk. 79 S. 2 f.), übersieht sie, dass der Unfalltechnische Dienst die vor Ort gefundenen Spuren zu markieren hatte und kein Grund zur Annahme besteht, dass eigenmächtig Vermutungen über einen möglichen Geschehensablauf eingezeichnet wurden. Sodann ist der Auffassung der Verteidigung zu widersprechen (Urk. 38 S. 10; Urk. 79 S. 4 f.), wonach gemäss Gutachten sinngemäss von keinem eigentlichen Driften bzw. von einem stabilen Fahrverhalten des Beschuldigten auszugehen sei, weil der Gutachter von einem leichten Schwimmwinkel und einem leichten Driften spreche. Der in verkehrstechnischen Fragen versierte Gutachter stellte explizit ein Driften und eine Kurvenfahrt im physikalischen Grenzbereich fest, ohne welches es nicht zur ersten Kollision mit dem Randstein der Verkehrsinsel gekommen wäre (Urk. 10 S. 9). Mithin kann eben gerade nicht von einem stabilen Fahrverhalten gesprochen werden. Unter diesen Umständen erscheint es nicht erforderlich, den Sachverständigen dipl. phys. C._____ anlässlich der Berufungsverhandlung erneut einzuvernehmen, wie es von der Staatsanwaltschaft beantragt wurde (vgl. Urk. 61 S. 1). Zusammenfassend ist der Anklagesachverhalt erstellt, wonach der Beschuldigte im Tatzeitpunkt nach dem Wechsel der Ampel auf Grünlicht aus dem Stand innert 20 Meter auf 54 km/h bzw. extrem stark beschleunigte und driftend nach rechts in die Binzmühlestrasse abbog. In der Folge kollidierte sein linkes Hinterrad mit dem Randstein der Verkehrsinsel und wurde angehoben, worauf es zu weiteren Kollisionen mit Objekten auf der rechten Strassenseite kam. Der Beschuldigte fuhr dabei im äusserst anspruchsvollen physikalischen Grenzbereich. Durch den Unfall erlitt sein Beifahrer Schnittverletzungen im Gesicht, während der Beschuldigte ein Schädel-Hirn-Trauma, einen Schulter- und Ellbogenbruch links, ein Wirbelsäulentrauma sowie multiple Schnittverletzungen erlitt. Der Beschuldigte war zu keiner Zeit bewusstlos (Urk. 1, Urk. 40/3).

- 15 - Zu den weiteren Umständen ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Kreuzung auch in der Nacht gut ausgeleuchtet und die Fahrbahn trocken sowie in einwandfreiem Zustand war (act. 49 S. 8, act. 10 S. 5). Soweit die Vorinstanz jedoch weiter ausführt, es sei nicht mit "Publikum" auf der Strasse zu rechnen gewesen, übersieht sie, dass der Unfall an einem Freitagabend in der Stadt Zürich statt fand, wo aufgrund der dichten Besiedelung grundsätzlich zu jeder Zeit mit Passanten und Verkehr zu rechnen ist. Die Kreuzung befindet sich in der Nähe des Bahnhof Oerlikon, gegenüber zahlreichen Restaurants, dem Hotel Marriott Courtyard und angrenzenden Wohnvierteln, weshalb auch um diese Uhrzeit grundsätzlich mit heimkehrenden Passanten und motorisiertem Strassenverkehr gerechnet werden musste. Zudem waren nach Aussage des Zeugen D._____ nach dem Unfall sogleich mehrere Personen vor Ort, um zu helfen (vgl. Urk. 6 S. 3). Mit seiner Fahrweise gefährdete der Beschuldigte mithin das Leben seines Mitfahrers konkret und jenes anderer Verkehrsteilnehmer bzw. Passanten abstrakt. Mithin erscheint es nicht erforderlich, dass von der Staatsanwaltschaft beantragte Beweismittel abzunehmen und eine Tatrekonstruktion auf dem Flughafen Dübendorf vorzunehmen, an welcher die hochriskante Fahrweise demonstriert werden soll (vgl. Urk. 61 S. 2). Zum subjektiven Sachverhalt ist zu bemerken, dass der Beschuldigte aufgrund seines geltend gemachten Erinnerungsverlustes keine Angaben zu seiner Willensrichtung macht. Er musste jedoch sein PS-starkes Fahrzeug und dessen Beschleunigung kennen, nachdem er dieses schon seit zwei Jahren besass (Urk. 4 S. 2). Es ist mithin – entgegen der Verteidigung (Urk. 79 S. 6) – davon auszugehen, dass er das Fahrzeug absichtlich derart stark beschleunigte, dass er im physikalischen Grenzbereich fuhr. Unter diesen Umständen musste er wissen, dass er bei diesem Manöver die Kontrolle über sein Fahrzeug verlieren und dadurch Menschenleben, primär andere Verkehrsteilnehmer bzw. Passanten, aber auch sich selbst und seinen Mitfahrer, erheblich gefährdete. Angesichts der darauffolgenden Kollisionen mit der Verkehrsinsel, einem Granitblock, einem Verteilerkasten und einem Lichtmast und

- 16 - angesichts des Totalschadens am Fahrzeug ist wohl nur einem glücklichen Zufall zu verdanken, dass der Mitfahrer D._____ lediglich leicht verletzt wurde. Indes ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte gemäss Anklagevorwurf und demgemäss erstelltem Sachverhalt aus dem Stand stark beschleunigte, nachdem die Ampel auf Grün geschaltet hatte. Mithin ist zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass er vorgängig die Verkehrssituation einigermaßen einschätzen konnte. Zudem dauerte seine Verkehrsregelmissachtung nur wenige Sekunden, weil er bereits nach wenigen Metern mit dem ersten Objekt kollidierte. Es liegen keine Hinweise für ein Autorennen oder für ein längerfristiges Fehlverhalten vor, wie die Staatsanwaltschaft mit ihrem Vergleich mit einem Bergrennen (vgl. Urk. 50 S. 2) zu suggerieren versucht; vielmehr ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beschuldigte seinem Beifahrer mit der starken Beschleunigung des Fahrzeugs imponieren wollte. Seine Tathandlung beschränkte sich mithin auf ein einmaliges, heftiges Betätigen des Gaspedals für eine relativ kurze Zeit. Aufgrund sämtlicher Umstände ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Beschuldigte damit vorsätzlich eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit i.S.v. Art. 90 Abs. 2 SVG anderer in Kauf nahm. Es liegt jedoch kein derart krasser Fall vor, welcher zur Annahme berechtigen würde, der Beschuldigte habe im Tatzeitpunkt ein hohes Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern im Sinne des qualifizierten Tatbestandes der groben Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 3 SVG) in Kauf genommen. Zutreffend ist demgegenüber der Hinweis der Staatsanwaltschaft, dass der Beschuldigte durch sein Verhalten auch gegen Art. 32 Abs. 1 SVG verstossen hat, indem er seine Geschwindigkeit

nicht den konkreten Verhältnissen anpasste. Dementsprechend ist der Beschuldigte der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 32 Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen.

- 17 - IV. Strafzumessung Die Vorinstanz hat den Strafraumen korrekt abgesteckt und die gesetzlichen Zu- messungsregeln zutreffend dargelegt. Um unnötige Wiederholungen zu vermei- den, kann vorab auf diese Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 49 S. 15 ff.). Der Beschuldigte schuf durch sein übertrieben starkes Anfahren nicht nur eine hohe abstrakte Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer, sondern auch eine konkrete Gefahr für sich und seinen Beifahrer, welche sich letztlich im Selbstunfall realisierte. Dabei ist es wie erwähnt nur dem glücklichen Zufall zu verdanken, dass sein Beifahrer lediglich Schnittwunden erlitt, während er selbst zum Teil erhebliche Knochenbrüche erlitt (vgl. Urk. 40/3). Sofern der Verteidiger in seinem Plädoyer anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung in diesem Zusammen- hang ausführte, dass es unzulässig sei, dem Beschuldigten unter dem Titel der objektiven Tatschwere eine erhöhte Gefährdung hochwertiger Rechtsgüter anzu- lasten, da eine solche bereits durch den Tatbestand vorausgesetzt werde (Urk. 79 S. 7), ist dem entgegenzuhalten, dass es sich bei den diesbezüglichen vorinstanz- lichen Erwägungen (vgl. Urk. 49 S. 16), lediglich um eine Umschreibung des konkreten objektiven Verschuldens handelt, welche ohne Weiteres als zulässig zu erachten ist. Mit der Vorinstanz ist sodann davon auszugehen, dass Fahrbahnzu- stand, Übersicht und Verkehrsaufkommen ungünstiger hätten sein können, wobei jedoch erschwerend zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte einen Blut- alkoholgehalt von 0.77 ‰ aufwies. Zudem fand das Manöver in einem relativ dicht bewohnten Quartier der Stadt Zürich statt, wo grundsätzlich zu jeder Zeit mit Ver- kehr und Passanten zu rechnen ist. Entgegen der Vorinstanz ist von einem middle- ren objektiven Tatverschulden auszugehen; das von ihr angenommene schwere objektive Tatverschulden (Urk. 49 S. 16) hätte zu einer drastisch höheren Einsatzstrafe als der von ihr angenommenen Freiheitsstrafe von 13 Monaten führen müssen. In subjektiver Hinsicht ist von direktvorsätzlichem Handeln im Bezug auf die grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG) auszugehen. So beschleunigte der

- 18 - Beschuldigte den Wagen bewusst und gewollt an seine physikalische Grenze, wobei er ein hohes Risiko eines Unfalls einging. Wie erwähnt ist jedoch nicht da- von auszugehen, dass sich sein Vorsatz geradezu auf einen Unfall mit schweren Verletzungen oder gar Todesfolgen erstreckte. Mit der Vorinstanz ist weiter davon auszugehen, dass der Beschuldigte vor dem Zeugen D._____ mit der Stärke sei- nes Fahrzeugs prahlen und ihm seine Fahrfähigkeiten demonstrieren wollte. Un- ter diesen Umständen relativiert die subjektive Tatschwere das objektive Ver- schulden nicht. In Anbetracht des mittleren Verschuldens erscheint eine Einsatzstrafe von 14 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. Mit der Vorinstanz lassen sich aus dem Werdegang und der Vorstrafenlosigkeit keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten (vgl. Urk. 49 S. 17, Urk. 19/1). Mit der Vorinstanz sind die Verletzungen, welche sich der Beschuldigte durch den Unfall zuzog, keineswegs leicht, jedoch auch nicht als lebensgefährlich zu würdi- gen. Auch wenn der Beschuldigte einige erhebliche Narben durch die Verletzun- gen bzw. die drei nachfolgenden Operationen davotragen wird (vgl. Urk. 40/4), wurde er rund einen Monat nach dem Unfall, am 26. September 2013, wieder aus der Rehaklinik Bellikon entlassen. Als relevante Problemstellungen wurde fest- gehalten, dass ihm das Arbeiten am PC nur mit einer Hand möglich sei und er Unterstützung in der Selbstversorgung (Jacke anziehen,

Kompressionsstrumpf) habe. Offenkundig war es ihm sehr wichtig, möglichst bald wieder in den Beruf einzusteigen, worauf er darauf hingewiesen wurde, bis auf weiteres nicht zu den Terminen ins Ausland zu fliegen, weshalb er diese nun umorganisiere (vgl. Urk. 40/9). Wegen Folgebeschwerden meldete sich der Beschuldigte bei Dr. E. _____, Universitätsspital Zürich, welcher dem Beschuldigten am 18. März 2014 eine volle Arbeitsfähigkeit bescheinigte und ihm als Medikation Vitamin C empfahl (Urk. 40/10). Im Rahmen der heutigen Berufungsverhandlung liess der Beschuldigte betreffend seinen Gesundheitszustand zusätzliche Unterlagen einreichen. Einer E-Mail von Dr. med. F. _____, Leitender Arzt der Klinik für Unfallchirurgie des Universitätsspitals Zürich, lässt sich entnehmen, dass der Beschuldigte

- 19 - ab März 2014 zwar wieder zu 100% als arbeitsfähig beurteilt wurde, dass er aber auch in dieser Zeit noch handicapiert gewesen sei (Urk. 80/1). Aus einem Bericht von Dr. F. _____ vom 22. Dezember 2015 geht zudem hervor, dass der Beschuldigte auch Ende 2015 noch Schmerzen und Parästhesien zu gewärtigen hatte (Urk. 80/3). Aus Urk. 80/2 wird weiter ersichtlich, dass der Beschuldigte bis Ende Februar 2016 wöchentlich im Reha-Center Zürich Airport physiotherapeutisch behandelt worden ist. Einem diesbezüglichen Bericht des Reha-Centers vom 1. April 2016 ist zu entnehmen, dass das Wohlbefinden des Beschuldigten auch aktuell noch beeinträchtigt zu sein scheint (vgl. Urk. 80/4). Soweit der Beschuldigte geltend macht, es sei von einer langfristigen Abschöpfung seiner Finanzkraft auszugehen, ist darauf hinzuweisen, dass er voll arbeitsfähig ist und in sehr guten finanziellen Verhältnissen lebt. Die Vorinstanz hat in Anbetracht der gesundheitlichen Probleme des Beschuldigten eine leichte Strafminderung vorgenommen (Urk. 49 S. 17 f.). Aufgrund des Nachweises nach wie vor bestehender körperlicher Beeinträchtigungen des Beschuldigten, ist diese leicht zu erhöhen und es ist die Strafe spürbar zu mindern. Die Vorinstanz hielt dem Beschuldigten weiter eine unerklärbare Länge des Verfahrens strafmindernd zu Gute (Urk. 49 S. 18). Hierzu ist zu bemerken, dass das in Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Ziff. 3 lit. c UNO-Pakt II festgeschriebene Beschleunigungsgebot die Behörden verpflichtet, das Strafverfahren voranzutreiben, um den Beschuldigten nicht unnötig über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen (BGE 133 IV 158 E. 8; 130 IV 54 E. 3.3.1; 124 I 139 E. 2a; je mit Hinweisen). Entscheidend für die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer ist eine Gesamtbetrachtung des konkreten Einzelfalls (BGE 130 IV 54 E. 3.3.3; 124 I 139 E. 2c). Von den Behörden und Gerichten kann nicht verlangt werden, dass sie sich ständig einem einzigen Fall widmen. Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, sind unumgänglich. Wirkt keiner dieser Zeitabschnitte stossend, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichts vom 12. März 2013, 6B_51/2013, E. 2.2.). Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien hierfür bilden etwa die Schwere des Tat-

- 20 - vorwurfs, die Komplexität des Sachverhaltes, die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten des Beschuldigten und dasjenige der Behörden sowie die Zumutbarkeit für den Beschuldigten (BGE 130 IV 54, E. 3.3.1 S. 54 f.; 130 I 269 E. 3.1 S. 273; je mit Hinweisen). Die Verletzung des Beschleunigungsgebots ist im Rahmen der Strafzumessung festzustellen und zu würdigen, da die Verfahrensverzögerung nicht geheilt werden kann (BGE 133 IV 158 E. 8 S. 170 mit Hinweisen). Insoweit gilt das Beschleunigungsgebot als Strafzumessungskriterium. Der Unfall fand am 23. August 2013 statt, worauf die Stadtpolizei den Rapport am

E. 6

September 2013 erstellte (Urk. 1). Die Fotodokumentation erfolgte im selben Monat (Urk. 15), worauf im Oktober 2013 im Wesentlichen die Abklärungen im Zusammenhang mit der Blutalkoholkonzentration und den Personalien des Beschuldigten erfolgten (Urk. 16 + 19). Der Beschuldigte und der Zeuge D._____ wurden im Februar 2014 auf den März 2014 zur Einvernahme vorgeladen (Urk. 5+6, Urk. 11). Der Gutachtauftrag der Staatsanwaltschaft vom 2. Juli 2014 ging am 7. Juli 2014 beim FOR ein, worauf das Gutachten am 22. Juli 2014 erstattet wurde (Urk. 8-10). Die Schlusseinvernahme erfolgte am 9. März 2015, worauf am 17. März 2015 Anklage erhoben wurde (Urk. 11+24). Zusammenfassend besteht für den Zeitraum Juli 2014 bis März 2015 eine unerklärliche Lücke im Untersuchungsverfahren. Diesem Umstand ist mit der Vorinstanz einer leichten Strafminderung Rechnung zu tragen. Soweit die Vorinstanz dem Beschuldigten das Geständnis zugute hält, ist auf Folgendes hinzuweisen: Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd (Wiprächtiger in BSK StGB I, 2. A., Basel 2007, N 131 zu Art. 47 StGB). Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts ergibt sich, dass nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer erheblichen Strafreaktion führen kann. Zu einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach dem Vorhalt entsprechender Beweise. Die Berücksichtigung von Geständnissen im Rahmen der Strafzumessung beruht hauptsächlich auf zwei Gründen. Zum einen

- 21 - kann das Geständnis (vorbehältlich seiner kritischen Prüfung im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung) zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung beitragen. Zum andern kann das Opfer bzw. die geschädigte Partei durch die Schuldanerkenntnis des Täters bereits eine gewisse immaterielle Genugtuung erfahren. Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich allenfalls aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, weil die Täterschaft ohnehin bereits überführt gewesen wäre. Bei umfangreichen und prozessentscheidenden Geständnissen kann die Strafreaktion nach der bundesgerichtlichen Praxis hingegen bis zu einem Drittel betragen (vgl. BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Ferner gehört kooperatives Verhalten in der Untersuchung dazu, beispielsweise wenn aufgrund des Verhaltens eines Beschuldigten weitere Delikte aufgeklärt oder Mittäter zur Rechenschaft gezogen werden können, was ohne sein kooperatives Mitwirken nicht möglich gewesen wäre. Schliesslich stellen auch Einsicht ins Unrecht der Tat und Reue Strafminderungsgründe dar. Nur wenn all diese Faktoren erfüllt sind, kann eine massgebliche Strafreaktion erfolgen. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu reduzieren (vgl. BGE 6B_974/2009 vom 18. Februar 2010, E. 5.4.). Demgegenüber kann nach der bundesgerichtlichen Praxis fehlende Einsicht und Reue im Rahmen der Strafzumessung straf erhöhend berücksichtigt werden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_765/2015 vom 3. Februar 2016, 6B_162/2011, E. 6.3.4., E. 7.4 m.w.H., BGE 113 IV 56 E. 4.c, je mit Hinweisen). Vorliegend macht der Beschuldigte geltend, sich an den fraglichen Unfall nicht erinnern zu können (Urk. 5, Urk. 11, Urk. 36 S. 4), obwohl er laut ärztlichem Zeugnis von Dr. med. G._____ vom 9. September 2013 jederzeit wach und ansprechbar gewesen sei und den behandelnden Ärzten vom Unfallhergang berichten konnte (vgl. Urk. 40/3 S. 3). Der Beschuldigte ist indessen aufgrund des schlüssigen Gutachtens überführt. Seine relativierenden Aussagen trugen weder zur Vereinfachung des Verfahrens bei noch liessen sie Einsicht oder gar Reue erkennen. Im Gegenteil muss mit der Vorinstanz eine ausgeprägte Bagatellisie-

zungstendenz konstatiert werden (vgl. Urk. 49 S. 18), stellte sich der Beschuldigte im Wesentlichen auf den Standpunkt, er ziehe seine eigenen Schlussfolgerungen aus dem Gutachten und jene der Staatsanwaltschaft seien übertrieben

- 22 - (Urk. 36 S. 4). Unter diesen Umständen kann ihm entgegen der Vorinstanz keine Strafminderung aufgrund eines Geständnisses zugute gehalten werden. Eine Straferhöhung wegen fehlender Einsicht und Reue scheint vorliegend ebenso wenig angezeigt. In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erscheint eine Freiheitsstrafe von neun Monaten bzw. eine Geldstrafe von 270 Tagessätzen dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Als mildere Sanktionsart erscheint unter diesen Umständen die Geldstrafe gerade noch zweckmässig. Der Beschuldigte verweigerte anlässlich der Berufungsverhandlung Angaben zu seiner finanziellen Situation. Im Jahre 2011 wurde ein Einkommen von Fr. 223'800.– und ein Vermögen von Fr. 364'000.– versteuert (Urk. 19/6). Anlässlich der staatsanwaltschaftlicher Einvernahme vom 9. März 2015 machte er geltend, rund Fr. 20'000.– pro Monat zuzüglich Bonuszahlungen und weitere Leistungen zu erhalten. Über die Bonuszahlungen könne er keine Angaben machen, weil sie in unterschiedlicher Höhe erfolge (Urk. 11 S. 5). Letztere Behauptung erscheint angesichts des Umstands, dass der Beschuldigte als Beruf Steuerberater angibt, unglaubhaft. Im Vorfeld der heutigen Berufungsverhandlung wurde betreffend den Beschuldigten eine Steuerauskunft eingeholt. Aus dieser geht hervor, dass das Einkommen des Beschuldigten für die Steuerjahre 2015 und 2016 auf Fr. 550'000.– und sein Vermögen auf Fr. 552'000.– geschätzt wurde (Urk. 77/1-2). Der Beschuldigte wollte sich zu diesen Steuerdaten nicht äussern (Prot. II S. 11). Auf die Angaben des Steueramtes ist indes abzustellen. Der Beschuldigte gab vor Vorinstanz an, seiner geschiedenen Ehefrau € 800.– und seinen beiden Kindern je € 400.– zu bezahlen, wobei er die jährlichen Kosten von rund € 22'000.– bzw. Fr. 20'000.– bis Fr. 21'000.– für die Privatschulen der beiden Kinder bezahle. Seine Krankenkassenprämie betrage ca. Fr. 400.– pro Monat und die Miete Fr. 4'000.– pro Monat (Urk. 36 S. 2). Unter all diesen Umständen erscheint eine Tagessatzhöhe von Fr. 800.– als angemessen.

- 23 - Zum Vollzug kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 49 S. 21). Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf, und es ist zu erwarten, dass ihm das vorliegende Verfahren Lehre genug sein wird, um sich in Zukunft wohl zu verhalten. Damit sind die Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 1 StGB erfüllt, weshalb unter Bestätigung der Vorinstanz der Vollzug der Geldstrafe unter Ansetzung der minimalen Probezeit von zwei Jahren aufzuschieben ist. Hinsichtlich des bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruchs der Vorinstanz betreffend fahrlässiges Fahren in angetrunkenem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 2 Abs. 1 VRV und Art. 1 Abs. 1 der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr, ist zusätzlich eine Busse auszufällen. Betreffend den Strafrahmen, das konkrete Verschulden des Beschuldigten und die angemessene Höhe der Busse kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 49 S. 20). Bei der Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe steht dem Gericht zwar ein weiterer Ermessensspielraum zu, besteht aber die Besonderheit, dass das Gericht die Höhe des Tagessatzes einer Geldstrafe und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters bereits ermittelt hat, so erscheint es – jedenfalls für Fälle, in denen der Tagessatz über Fr. 100.– beträgt – als sachgerecht, die Tagessatzhöhe als Umrechnungsschlüssel zu verwenden, indem der Betrag der

Verbindungsbusse durch jene dividiert wird (vgl. BGE 134 IV 60, E. 7.3.3). Die Ersatzfreiheitsstrafe ist somit – entgegen der Vorinstanz, welche eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen ausgefällt hat – auf lediglich 2 Tage festzusetzen. Zusammenfassend ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 270 Tagessätzen zu Fr. 800.– sowie mit einer Busse von Fr. 2'000.– zu bestrafen. Der Vollzug der Geldstrafe ist aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzulegen. Demgegenüber ist die Busse zu bezahlen und die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen auf 2 Tage festzusetzen.

- 24 - VI. Kosten- und Entschädigungen Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Ob- siegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrer Berufung sowohl im Schuldpunkt als auch betreffend die Sanktionshöhe vollumfänglich. Die Anhebung der Tagessatzhöhe – welche im Übrigen durch die Staatsanwaltschaft nicht beantragt wurde – ist einzig auf die Berücksichtigung der aktualisierten persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zurückzuführen. Ausgangsgemäss rechtfertigt es sich somit, die Kosten vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen. In Anbetracht des Umstandes, dass die Berufungsverhandlung 1 ½ Stunden weniger lang dauerte, als dies vom erbetenen Verteidiger des Beschuldigten veranschlagt worden ist, dass seine übrigen Aufwendungen aber als ausgewiesen zu erachten sind (vgl. Urk. 80/5), rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten eine entsprechende (um Fr. 405.–; [1.5 x Fr. 250.–] + 8% MwSt.) gekürzte Prozessentschädigung von Fr. 7'352.50 für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.